

Stellungnahme

der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e. V.

verfasst von Dr. Thomas Kischkel, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt a. M.,

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

Die folgende Stellungnahme befasst sich in acht kurzen Kapiteln mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz des BMJV vom 22. Mai 2026. Das vorgestellte Reformvorhaben war mit seinen wesentlichen Teilen bereits mit dem Koalitionsvertrag 2021-2025 von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vereinbart worden. Ein erster Referentenentwurf aus dem Juli 2024 fiel nach dem Scheitern der Koalition allerdings der Diskontinuität zum Opfer. Da aber auch der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode vorsieht, häusliche Gewalt zulasten des Gewalttäters im Sorge- und Umgangsrecht maßgeblich zu berücksichtigen und Reformen des Familienrechts und Familienverfahrensrechts am Wohl des Kindes zu orientieren, wurde das Gesetzgebungsvorhaben mit entsprechender Intention weitergeführt. Im Mai dieses Jahres wurde schließlich der hier besprochene Entwurf dem interessierten Fachpublikum zugänglich gemacht.¹

Das Papier verfolgt primär das Ziel, durch Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt zu verbessern und die Gerichte für die Dynamik und die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Betroffenen zu sensibilisieren. Ferner sieht der Entwurf eine Änderung des Eherechts vor, die dem Gewaltopfer ermöglichen soll, eine mit dem Täter eingegangene Ehe möglichst schnell zu beenden. Außerdem sollen der Schutz und die Stellung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren verbessert und damit veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden. Schließlich ist geplant, Verfahrensabläufe vereinfacht und beschleunigt werden. U. a. soll der Anwendungsbereich der seit der letzten Reform des § 68 FamFG im Jahre 2021 dort vorgesehenen, in der obergerichtlichen Praxis aber als sinnleere Formalie empfundenen Vorschriften für das Beschwerdeverfahren eingeschränkt werden. **Der Entwurf entspricht** in den genannten Teilbereichen ganz überwiegend **praktischen Bedürfnissen, setzt diese im Wesentlichen adäquat und zielführend um** und wird damit zugleich in

¹ Online abrufbar unter

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_FamFG_Reform.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

den vergangenen Jahren häufig vorgetragenen Postulate aus Familienrechtswissenschaft und -praxis gerecht.

Da die Reform neben der Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren auch eine Nachjustierung mehrerer weiterer Verfahrens-, aber auch materiell-rechtlicher Regelungen vorsieht, verbietet sich eine einheitliche Bewertung. Stattdessen soll zu den betroffenen Rechtsmaterien jeweils im Einzelnen zunächst auf Ist-Zustand und Reformbedarf eingegangen werden (1), um anschließend den zugehörigen Änderungsvorschlag des Entwurfs seinem wesentlichen Inhalt nach kurz zu umreißen und ihn schließlich zu bewerten (2). In einem letzten Abschnitt wird der Versuch unternommen, ein vorläufiges Fazit des Entwurfs zu ziehen.

I. Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Personen im familiengerichtlichen Verfahren

(1) Gewaltopfern als Beteiligten von Gewaltschutzverfahren iSd. §§ 210 FamFG, 1, 2 GewSchG oder Kindschaftsverfahrens iSd. § 111 Nr. 2 FamFG gewährleistet die Verfahrensordnung in ihrer derzeitigen Fassung **keinen hinreichenden Schutz**; auch findet die Gewaltbetroffenheit des Opfers – und der **mittelbar betroffenen Kinder** – im materiellen Kindschaftsrecht nach wohl einhelliger Ansicht in der Literatur derzeit noch keine ausreichende Berücksichtigung.²

Obwohl Deutschland am 12. Oktober 2017 die Istanbul-Konvention ratifiziert und sich damit verpflichtet hat, auf sämtlichen staatlichen Ebenen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern und das nationale Recht daher auch im Lichte der Konvention auszulegen und anzuwenden ist, hat der erste Bericht des Expertenausschusses (**GREVIO**) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (**Istanbul-Konvention**) in Deutschland vom 24. Juni 2022 dem Staat dabei deutliche Defizite attestiert und Reformen angemahnt.³ Der Ausschuss geht u. a. davon aus, dass Frauen durch familiengerichtliche Entscheidungen in Kindschaftssachen, die Gewalt in der Familie nicht hinreichend berücksichtigen, einer fortdauernden Viktimisierung unterworfen

² Vgl. Deutscher Verein, Empfehlungen für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt v. 20.9.2022, 4 f., abrufbar unter https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf; Meysen (Hg.), Sorgerecht und häusliche Gewalt - Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, 2021, 26 ff., abrufbar unter www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf; Schirmacher/Meysen, FamRZ 2021, 1929.

³ Die deutschsprachige Version ist abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>.

werden,⁴ obwohl die Sicherheit des nicht gewalttätigen Elternteils und der Kinder ein zentraler Gesichtspunkt sein sollte, wenn vor dem Hintergrund zu treffender Sorgerechts- und Umgangsregelungen über das Kindeswohl zu entscheiden ist.⁵ Gerügt wurde in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass der Koalitionsvertrag des Jahres 2021 die besondere Situation von Frauen, die Gewalt in der Partnerschaft durch den anderen Elternteil erfahren, nicht als einen wesentlichen Faktor betrachtet, der besondere Maßnahmen erfordert.⁶ In prozessualer Hinsicht fordert der Bericht daher u. a. die Einführung eines Verfahrens, mit dem Kindschaftssachen auf eine Vorgeschichte von Gewalt eines Elternteils gegen den anderen untersucht werden können, ferner Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von weiblichen Opfern in Paarbeziehungen in Kindschaftsverfahren, insbesondere durch die Nichtbekanntgabe ihres Wohnsitzes.

Insbesondere fehlt es bislang an über sitzungspolizeiliche Maßnahmen hinausgehenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Gewaltopfer vor weiterer Nachstellung und Gewalt im Zusammenhang mit der Durchführung gerichtlicher Verfahren. So bereitet es dem verfahrensbeteiligten Gewalttäter angesichts der engen Zuständigkeitsregelungen des § 152 Abs. 1 und 2 FamFG bislang nur geringe Schwierigkeiten, über den Sitz des ihn ladenden Familiengerichts den aktuellen Aufenthaltsort der aus dem gemeinsamen Haushalt geflohenen Kindesmutter und seiner Kinder (Frauenhaus, Hilfeeinrichtung vor Ort etc.) zu ermitteln, vor allem, wenn eine Schulbesuchspflicht besteht. Die im Auftrag der 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister gegründete Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“ hat in ihrem Abschlussbericht von 2022 daher u. a. gefordert, zur Wahrung **berechtigter Geheimhaltungsinteressen** des von der Gewalt betroffenen Elternteils einen Wahlgerichtsstand einzuführen.⁷

Aber nicht nur die verfahrensrechtliche Situation gewaltbetroffener erwachsener Haushaltsangehöriger ist verbesserungsbedürftig, sondern auch die der **von häuslicher Gewalt unmittelbar oder mittelbar betroffenen Kinder**. Nach unterschiedlichen Quellen – valide Statistiken fehlen – leben mindestens in der Hälfte der Haushalte, in denen Frauen von häuslicher Gewalt betroffen sind, minderjährige Kinder.⁸ Nach den weitgehend übereinstimmenden Ergebnissen der

⁴ GREVIO Bericht [Fn. 3], 72 Rn. 220.

⁵ Volke FamRZ 2022, 1907, 1908.

⁶ GREVIO Bericht [Fn. 3], 75 Rn. 225.

⁷ Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“, 171, 191; ebenso Deutscher Verein, Empfehlungen [Fn. 2].

⁸ Laumer, Auswirkungen partnerschaftlicher Gewalt auf anwesende Kinder – Eine Untersuchung im Kontext der Pandemie, in: Marks, Heinzelmann, Wollinger (Hg.), Kinder im Fokus der Prävention: Ausgewählte Beiträge des 27. Deutschen Präventionstages, 2022, 405 ff.; Kischkel ZKJ 2020, 289; BMFSFJ (Hg.), Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung, 2010, 84; Hagemann-White, Kavemann ua., Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung, BMFSFJ (Hrsg.), 2004, 84.

aktuellen kinder- und jugendpsychologischen Forschung ist davon auszugehen, dass unmittelbar miterlebte oder erfahrene häusliche Gewalt zwischen Erwachsenen zu einer erheblichen Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes führen⁹ und damit eine **Gefährdung des Kindeswohls** im Sinne der §§ 8 a SGB VIII bzw. 1666, 1666a BGB begründen kann,¹⁰ die auf institutioneller Ebene wiederum Ermittlungen des zuständigen Jugendamts und der Familiengerichte erfordert (vgl. §§ 8a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGB VIII und 26 FamFG). Das bloße Miterleben von Partnerschaftsgewalt führt bei Kindern in 30–40 % der Fälle zu klinisch relevanten psychischen Problemen oder Auffälligkeiten und in 20–25 % zu einer posttraumatischen Belastungsstörung.¹¹ Daneben zeigen viele Kinder Einschränkungen in der sozialen Entwicklung; auch die Wahrscheinlichkeit von Bindungsstörungen ist erhöht.¹² Schließlich besteht ein deutlich erhöhtes Risiko des Kindes bei gegen die Mutter ausgeübter Gewalt, selbst Misshandlungsoffer zu werden.¹³ Danach indiziert miterlebte Partnerschaftsgewalt auch das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.¹⁴ Gleichwohl finden in der derzeitigen familiengerichtlichen Praxis die vor diesem Hintergrund gebotenen weitergehenden Ermittlungen nur vereinzelt statt, eine Institutionalisierung des Verfahrens i. S. d. Prüfung der Notwendigkeit der Einleitung eines Kindesschutzverfahrens nach §§ 1666, 1666a BGB, die vor allem im Gewaltschutzverfahren dann auf der Hand zu liegen scheint, wenn im Haushalt des Opfers minderjährige Kinder leben, fehlt bislang gänzlich.

(2) Diesen Defiziten – fehlender Schutz des gewaltbetroffenen Beteiligten, fehlender Schutz der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder – will der Entwurf zunächst niedrigschwellig durch eine **Ergänzung verfahrensrechtlicher Zuständigkeitsregeln** begegnen. §§ 152 Abs. 2 Nr. 2, 170 Abs. 1 Nr. 2 und 232 Abs. 1 Nr. 2 b) FamFG-E sehen bei Anhängigkeit eines Gewaltschutzverfahrens zwischen den Beteiligten für die Antragstellerseite künftig einen **Wahlgerichtsstand** vor. Zuständig können

⁹ Vgl. nur Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten, 8. Aufl. 2024, Rn. 1278; Fegert, Meysen, Kindler, Chauviré-Geib, Hoffmann, Schumann (Hg.), Gute Kinderschutzverfahren, 6. Januar 2024, 323-327, 331; Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, 119; Balloff, Kinder vor den Familiengerichten, 4. Ausg. 2022, 320; Dlugosch, Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung, 2009; Fegert in Kavemann/Kreyssig (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 3. Aufl. 2013, 195 ff.; Kindler, Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl: eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern; Folgerungen für die Praxis. Deutsches Jugendinstitut, 2002.

¹⁰ KG NZFam 2025, 88 mAnm Volke; MüKoBGB/Volke, BGB § 1666 Rn. 70; Heilmann/Cirullies, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, § 1666 BGB, Rn. 25; Löffler/Schumm/Demir, ZKJ 2024, 283; Meysen, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Schirmacher/Meysen FamRZ 2021, 1929, 77 f.

¹¹ Angaben nach OLG Köln FamRZ 2011, 571.

¹² MüKoBGB/Volke [Fn. 10], Rn. 70; Cirullies/Cirullies, Schutz bei Gewalt und Nachstellung, Rn. 317; Kischkel ZKJ 2020, 289.

¹³ Clemens, Berthold ua. European Psychiatry, Vol. 58, 2019, 10, 96.

¹⁴ EGMR NJOZ 2014, 1995 – Eremia ua. ./ Moldawien; KG FamRZ 2023, 131 mAnm Kischkel; OLG Frankfurt FamRZ 2011, 571; MüKoBGB/Volke [Fn. 10], Rn. 70; Staudinger/Dürbeck (2023) BGB § 1684, Rn. 319 ff.; Cirullies/Cirullies, [Fn. 12], Rn. 317.

danach neben dem Gericht des Aufenthalts des Kindes auch das für das Gewaltschutzverfahren nach § 211 angerufene Gericht oder das Gericht sein, in dessen Bezirk das Kind bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. § 211 wird um eine Nr. 4 ergänzt, nach der in einem Verfahren wegen Partnerschaftsgewalt auch das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der damit intendierten Verschleierung des Aufenthaltsorts des gewaltbetroffenen Beteiligten und damit seinem Schutz vor dem Täter dient auch § 211a FamFG-E, der in Abs. 1 Nr. 3 vorsieht, dass der Antrag im Gewaltschutzverfahren künftig die Angabe enthalten soll, ob der Aufenthaltsort des Antragstellers geheim gehalten werden soll. Wird diese Frage bejaht, soll der Antragsteller eine im Gerichtsbezirk wohnende und von ihm zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigte Person benennen. Diese Änderungen sind im Hinblick auf den damit erstrebten Zweck zu begrüßen. Sie scheinen **praxisgerecht und leicht umsetzbar**. In Verbindung mit geeigneten sitzungspolizeilichen Maßnahmen dürfte damit die Gefahr einer Ermittlung des Aufenthaltsorts des Gewaltopfers durch den Täter, wenn nicht beseitigt, so doch deutlich gemindert werden.

Soweit damit zugleich eine zeitliche Verzögerung des Kindschaftsverfahrens eintreten kann, weil nicht mehr das wohnortnächste Familiengericht und ggf. auch nicht mehr das für den ursprünglichen Wohnort des Kindes zuständige Jugendamt beteiligt werden, ist dies bei der Abwägung gegenüber den damit für das Gewaltopfer verbundenen Vorteilen und dem dadurch mittelbar bewirkten besseren Kindesschutz hinzunehmen.

Eine wesentlich höhere Relevanz dürfte allerdings den ebenfalls nahezu uneingeschränkt zu befürwortenden Vorschlägen zur Einführung eines neuen § 156a FamFG und des bereits oben erwähnten neuen § 211a FamFG beizumessen sein. Nach § 211a FamFG-E soll der Antrag auf Erlass von Gewaltschutzmaßnahmen nunmehr auch Angaben dazu enthalten, ob ein Kind im Haushalt der Beteiligten lebt und ob zwischen den Beteiligten eine Kindschaftssache anhängig ist und welches Gericht damit befasst ist. Dies wird den bereits oben angesprochenen Erkenntnissen der kinder- und jugendpsychologischen Forschung gerecht, dass unmittelbar miterlebte oder erfahrene häusliche Gewalt zwischen Erwachsenen zu einer Kindeswohlgefährdung führen kann, die auf institutioneller Ebene zumindest weitergehende – amtswegige – Ermittlungen des zuständigen Familiengerichts erfordert (§ 26 FamFG).¹⁵ Damit korrespondiert § 156a Abs. 1 FamFG n. F., der – nach den oben dargelegten Grundsätzen eher deklaratorisch – statuiert, dass das Familiengericht in Kindschaftssachen bei Anhaltspunkten für eine Gewalttat iSd. § 1 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 S. 1 GewSchG zwischen den Beteiligten in Erfüllung seiner Amtsermittlungspflicht nach § 26 FamFG auch den Schutzbedarf des Kindes und den Schutzbedarf des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und im Verfahren zu berücksichtigen hat. **Beide Normen werden insoweit nicht nur den**

¹⁵ Dies wird auch einem Postulat des Autors dieser Stellungnahme gerecht (vgl. Kischkel ZKJ 2020, 289, 292, dort insbes. Fn. 43).

Anforderungen an einen schnellen und effektiven Kinderschutz gerecht und dienen damit zugleich der **Umsetzung der Postulate der Istanbul-Konvention**, sondern sensibilisieren Gerichte und Verfahrensbeteiligte für die negativen, eben nicht nur auf die Paarebene beschränkten Folgen häuslicher Gewalt für das Kindeswohl. Zu hoffen steht, dass dies mittelfristig auch positive Konsequenzen hinsichtlich einer in der Praxis bislang häufig zu konstatierenden vorschnellen Wahrnehmung (und rechtlicher Disqualifikation) gewaltbetroffener Mütter als bindungsintolerant zur Folge haben wird.¹⁶

Auch die in § 156a FamFG-E vorgesehene Regelung, nach der das Gericht in Kindschaftssachen Anhaltspunkten für häusliche Gewalt im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht frühzeitig nachzugehen und ggf. die zum Schutz des betroffenen Elternteils und der Kinder erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat, wird – wenn auch schon nach der bisherigen Verfahrensordnung möglich – aufgrund ihres manifesten Charakters ebenso **als zielführend begrüßt**, wie die Vermeidung des Hinwirkens auf eine gütliche Einigung iSd. § 156 Abs. 1 S. 1 FamFG-E. Gerade hier scheinen die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die deformierenden Effekte von „Macht und Kontrolle“ als Kerndynamik bei Gewalt in Partnerschaften auf gleichberechtigte und autonomie-orientierte Entscheidungen des gewaltbetroffenen Elternteils – anders als im o. g. Eckpunktepapier – angemessen berücksichtigt zu werden.¹⁷

Allerdings wird zur Unterstreichung und Betonung dieses Gesichtspunkts angeregt, § 156a FamFG-E um einen 3. Satz folgenden Inhalts zu ergänzen:

„Unmittelbar miterlebte oder erfahrene häusliche Gewalt zwischen Erwachsenen kann zu einer Kindeswohlgefährdung iSd. § 1666 Absatz 1 BGB führen und erfordert daher im Regelfall Ermittlungen des Familiengerichts.“

Die Einführung eines neuen § 158d FamFG, der in seinem Abs. 1 vorsieht, dass der Verfahrensbeistand **persönliche Gespräche** mit dem Kind zu führen hat, ist grundsätzlich natürlich zu begrüßen. Der Verfahrensbeistand benötigt für die Erfüllung der ihm nach § 158 Abs. 1 S. 1 FamFG obliegende Aufgabe, das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen, zwingend den Kontakt zum Kind und, sofern möglich, den persönlichen Austausch mit ihm. Hinsichtlich des geplanten Abs. 2, der dem Gericht auf Antrag des Verfahrensbeistands den Erlass einer entsprechenden, **mit Zwangsmitteln (§ 35 FamFG) durchsetzbaren Anordnung** ermöglicht, bestehen allerdings **Bedenken**. Sind die Eltern nicht bereit, den Verfahrensbeistand mit dem Kind sprechen zu lassen, besteht bereits eine Konfliktsituation, die sich durch den Antrag des

¹⁶ Vgl. Deutscher Verein, Empfehlungen [wie Fn. 2].

¹⁷ Vgl. dazu Bradshaw/Gutowski/Nyenyezi, Intimate Partner Violence Survivors' Perspectives on Coping With Family Court Processes, in: Violence Against Women, Volume 30, Issue 1, January 2024, 101 ff.; abrufbar unter <https://journals.sagepub.com/doi/epub/10.1177/10778012231205586>.

Verfahrensbeistands auf Erlass einer zwangsmittelbewehrten Gesprächsanordnung nicht entspannen, sondern vielmehr weiter verschärfen dürfte. Gerade vor diesem Hintergrund liegt auch die Vermutung nicht fern, dass sich die Kinder nicht gegen den erklärten Willen ihrer Eltern auf eine Begegnung oder ein unbefangenes Gespräch mit der ihnen vorerst fremden Person des Verfahrensbeistandes einlassen werden. Ggf. wäre zu überlegen, ob nicht die Anhörung durch den Verfahrensbeistand in einem einheitlichen Termin zusammen mit der gerichtlichen Anhörung vorzugswürdig wäre. Soweit dieser Erwägung in der Begründung des Entwurfs vorsorglich entgegengehalten wird, das Gespräch des Kindes mit dem Verfahrensbeistand diene auch seiner Vorbereitung auf die richterliche Anhörung, mag dies zwar zutreffen; allerdings stellt sich die Frage, ob ein mit Zwangsmitteln gegen den Willen der Eltern durchgesetztes Gespräch in dieser Hinsicht noch zielführend sein kann. Letztlich ausschlaggebend ist aus Sicht des Autors dieser Stellungnahme die Erwägung des Ministeriums, dass mit der gerichtlichen Anordnung im Einzelfall verhindert werden kann, dass die Eltern **eine von ihnen ausgehende Kindeswohlgefährdung** vertuschen. Letztlich dürfte in der Praxis bei Erlass der richterlichen Anordnung nach § 158d Abs. 2 FamFG n. F. aber eine einzelfallabhängige Abwägung zwischen schlicht querulatorischen oder renitenten, den Staat grundsätzlich ablehnenden Eltern und solchen Eltern vorzunehmen sein, bei denen eine Kindeswohlgefährdung zumindest nicht auszuschließen ist und die das Gespräch deshalb zu verhindern suchen. Nur im zweiten Fall würde staatlicher Zwang dem Zweck des Verfahrens gerecht werden können.

Die in § 161 Abs. 1 FamFG-E vorgesehene Pflicht des Familiengerichts, die Pflegeperson in Verfahren, die die Person des seit längerer Zeit in Familienpflege lebenden Kindes betreffen, als Beteiligte hinzuzuziehen, überzeugt. Denn bei den Pflegeeltern handelt es sich nicht nur um in hohem Maße sachkundige Personen, deren Expertise für die familiengerichtlichen Ermittlungen (§ 26 FamFG) von elementarer Bedeutung sein kann, sondern auch um Rechtssubjekte, die in einer dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnlichen Vertrauensbeziehung zum Kind stehen und daher von gerichtlichen Entscheidungen in Kindschaftssachen unmittelbar betroffen sind.¹⁸

II. Rechtsschutz im umgangsrechtlichen Eilverfahren

(1) Nach § 57 FamFG ist die Anfechtbarkeit von Eilentscheidungen beschränkt: Beschlüsse, die im Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen (§ 111) ergangen sind, sind nach S. 1 grundsätzlich **nicht beschwerdefähig**. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die Rechtsbehelfe der §§ 52, 54 sowie die Anörungsrüge (§§ 44 bzw. 51 Abs. 2 S. 1, 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, 321a ZPO) die Beteiligten ausreichend schützen.¹⁹ Ferner erscheint die Einschränkung der Statthaftigkeit von Rechtsmitteln im (summarischen) Eilverfahren auch deshalb gerechtfertigt, weil die abschließende Sachentscheidung nicht im Rechtsmittel-,

¹⁸ Vgl. MüKoFamFG/Schumann, 4. Aufl. 2025, FamFG § 161 Rn. 1.

¹⁹ Vgl. BT-Drs. 16/6308, 202.

sondern im Hauptsachverfahren herbeigeführt werden soll.²⁰ Daher kommt auch keine analoge Anwendung des § 57 S. 2 auf andere Verfahrensgegenstände in Betracht.²¹ Dies betrifft insbesondere **Eilentscheidungen zum Umgang** und zum Unterhalt (§§ 246 ff.). § 57 S. 2 sieht von diesem Grundsatz jedoch **Ausnahmen für besonders grundrechtssensible Verfahrensgegenstände** vor; hier findet die Beschwerde nach § 58 FamFG statt, in den Fällen des S. 2 Nr. 1-5 allerdings nur, wenn die Entscheidung des erstinstanzlichen Gericht aufgrund mündlicher Erörterung ergangen ist.²²

Gegen diese Differenzierung bestehen aber Bedenken, soweit mit der familiengerichtlichen Eilentscheidung ein vollständiger Ausschluss des Umgangs eines getrenntlebenden Elternteils mit seinem Kind über einen längeren Zeitraum hinweg angeordnet wird. Denn mit dem **Umgangsausschluss** ist nicht nur – ebenso wie bei einem Eingriff in die elterliche Sorge (dann aber § 57 S. 2 Nr. 1 FamFG – ein **gravierender Grundrechtseingriff** verbunden, er kann angesichts der Folgen des Kontaktabbruchs für die Beziehung zwischen Elternteil und Kind auch für den Verlauf des Hauptsacheverfahrens oder eines parallel geführten Sorgerechtsverfahrens **präjudizielle Wirkung** haben.²³ Zudem besteht nach derzeitiger Gesetzeslage die Gefahr des Erlasses mehrerer aufeinanderfolgender und damit der Überprüfung durch das Beschwerdegericht entzogener Eilentscheidungen.²⁴

(2) Daher wird die beabsichtigte **Erweiterung des Katalogs des § 57 S. 2 FamFG** durch Einfügung einer Nr. 2, nach der Eilentscheidungen über den vollständigen Ausschluss des Umgangs mit einem Elternteil künftig anfechtbar sind, der Sache nach **uneingeschränkt befürwortet**. Nach der verbreiteten Kritik an der zu offen gestalteten Regelung des Vorentwurfs aus dem Jahre 2024, rechtsmittelfähig seien nicht „nur auf eine kurze und vorübergehende Aussetzung des Umgangs beschränkte“ Eilentscheidungen, wird auch die nunmehr in S. 4 eingefügte Präzisierung begrüßt, dass S. 3 Nr. 2 grundsätzlich nicht für Entscheidungen gilt, mit denen der Umgang für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten ab Erlass der Entscheidung geregelt wird. Dabei wirkt die hier gesetzte Frist von drei Monaten zwar beliebig, da durchaus auch ein weniger als drei Monate währender Umgangsausschluss gravierende Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Umgangselternteil und Kind haben kann, andererseits gibt sie der Praxis im Sinne einer wünschenswerten Rechtsmittelklarheit eine verlässliche Handhabe.

III. Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens nach § 68 FamFG

(1) § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG ermöglicht dem Beschwerdegericht, nach pflichtgemäßem Ermessen von der Durchführung eines weiteren Termins zu mündlicher Erörterung oder

²⁰ Musielak/Borth/Frank/Frank FamFG § 57 Rn. 1.

²¹ Vgl. OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2021, 948.

²² Zur Verfassungsmäßigkeit dieser Einschränkung des Rechtsschutzes (nach früherer Rechtslage) BVerfG NJW 1980, 386 (Ls.).

²³ Vgl. insoweit zu sorgerechtlichen Eilentscheidungen BVerfG FamRZ 2009, 189, aber auch NJW 1996, 915; vgl. auch Schweppe FamRZ 2024, 333.

²⁴ Vgl. BVerfG FamRZ 2024, 524 mAnm. Jokisch.

Anhörung sowie von einzelnen Verfahrenshandlungen abzusehen, die das Gericht der ersten Instanz bereits umfassend und vollständig durchgeführt hat; dies gilt auch für die persönliche Anhörung der Beteiligten. Zweck dieser Regelung ist es, unnötige doppelte Verfahrenshandlungen zu vermeiden. Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass die der Vermeidung unnötiger doppelter Verfahrensschritte dienende Regelung konform mit Art. 6 EMRK ist; die Durchführung eines Termins oder einer mündlichen Verhandlung des Beschwerdegerichts ist deshalb nur dann geboten, wenn die Sach- und Rechtslage schwierig oder die Sache für die Beteiligten von erheblicher Bedeutung ist.²⁵

Allerdings hat der Gesetzgeber § 68 FamFG unter dem Eindruck der die damalige öffentliche Diskussion beherrschenden Missbrauchsfälle von Staufen, Bergisch-Gladbach, Lügde und Münster mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.6.2021²⁶ um einen Art. 5 ergänzt,²⁷ nach dem die Verfahrensvereinfachung nach § 68 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 1 keine Anwendung findet, wenn die Beschwerde ein Hauptsacheverfahren betrifft, in dem die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a BGB in Betracht kommt, der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 BGB oder der Erlass einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 BGB. Damit ist **auch bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden ohne erkennbare Erfolgsaussicht eine Wiederholung sämtlicher Verfahrensschritte** erster Instanz einschließlich der persönlichen Anhörung der betroffenen Kinder geboten.²⁸ Das Verfahren wird, wie Heilmann zutreffend ausführt, durch die zwanghafte Wiederholung der persönlichen Anhörung von Kindern und Eltern in bestimmten Fallkonstellationen – auch zulasten der betroffenen Kinder – unnötig aufgebläht.²⁹

(2) Die vor diesem Hintergrund vorgeschlagene **Ergänzung des § 68 Abs. 3 FamFG** durch zwei weitere Sätze, die unter den dort näher definierten Voraussetzungen im Einzelfall ein Absehen von einer erneuten mündlichen Erörterung, einer persönlichen Anhörung oder weiteren Verfahrenshandlungen ermöglichen, wird deshalb **uneingeschränkt befürwortet**. Die unter S. 3 genannten Regelbeispiele entsprechen dabei praktischen Bedürfnissen, die in S. 4 statuierte Pflicht zur Begründung einer Abweichung von der Erörterungs- oder Anhörungspflicht beugt einem möglichen Missbrauch vor.

IV. Erweiterte Verfahrensfähigkeit und Beschwerderecht von Jugendlichen ab 14 Jahren

(1) Eine Verfahrensfähigkeit Minderjähriger sieht das FamFG bislang nur für über 14jährige und nicht geschäftsunfähige Jugendliche in den ihre Person betreffenden familiengerichtlichen Verfahren vor, wenn sie ein ihnen nach bürgerlichem Recht

²⁵ Vgl. BT-Drs. 16/6308, 207 f.; siehe dazu auch BGH FamRZ 2017, 1668, Rn. 17; Musielak/Borth/Frank/Frank, FamFG § 68 Rn. 13.

²⁶ BGBl 2021 I 1810.

²⁷ Zur Vorgeschichte vgl. Kischkel FamRZ 2021, 1595.

²⁸ Sternal/Sternal, FamFG § 68 Rn. 83; Musielak/Borth/Frank/Frank, FamFG § 68 Rn. 16; Witt FamRZ 2021, 1510, 1513.

²⁹ Heilmann ZKJ 2021, 209; ebenso Kischkel [Fn. 27].

zustehendes Recht geltend machen wollen. Diese Differenzierung hat u. a. zur Folge, dass Jugendliche zwar im Umgangsverfahren, nicht aber in einem ihre Lebensstellung u. U. deutlich gravierender beeinflussenden Kindesschutzverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB verfahrensfähig sind.³⁰ Darüber hinaus gewährt § 60 FamFG über 14jährigen Jugendlichen bereits jetzt ein eigenes Beschwerderecht in allen ihre Person betreffenden Angelegenheiten und in Angelegenheiten, in denen sie vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden sollen.³¹ Damit führt die Beschwerdebefugnis unabhängig von einem nach bürgerlichem Recht zustehenden Recht zur Verfahrensfähigkeit des Kindes (ausschließlich) im Beschwerdeverfahren.³² Das Auseinanderfallen der Verfahrensfähigkeit im erstinstanzlichen Verfahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG und eigener Beschwerdebefugnis des zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung mindestens 14 Jahre alten Jugendlichen nach § 60 FamFG erscheint zumindest wenig konsequent.³³ Aber nicht nur die bislang unübersichtliche Regelung der Verfahrensfähigkeit von Jugendlichen im FamFG, sondern auch die Förderung ihrer Subjektstellung im Verfahren sprechen für eine Vereinheitlichung und Erweiterung der gesetzlichen Regelung.

(2) Die im Referentenentwurf vorgesehen **Ausweitung der Verfahrensfähigkeit über 14jähriger Jugendlicher in §§ 9, 60, 164 FamFG-E stärkt ihre Beteiligungsrechte, beseitigt ferner die bestehende Rechtsunsicherheit (s. o.) und ist daher grundsätzlich zu begrüßen.** Sie birgt auf der anderen Seite jedoch **nicht unerhebliche praktische und verfahrensrechtliche Risiken.** Jugendliche könnten sich genötigt sehen, in Ausübung ihrer Beteiligtenrechte in hochstrittigen Familiensachen Position beziehen zu müssen und dadurch ihre eigene familiäre Stellung und die Qualität ihrer Beziehung zu jedenfalls einem der Elternteile zu gefährden. Auf der anderen Seite besteht umgekehrt die Gefahr einer Einflussnahme durch einen Elternteil, der sich davon strategische Vorteile verspricht. Dies kann in eskalierten Konflikten zu einer zusätzlichen Verfahrensbelastung führen. Ob die vorgesehene Beschränkung der Verfahrensfähigkeit auf die Fälle, in denen das über 14jährige Kind tatsächlich aktiv am Verfahren teilnehmen möchte, tatsächlich geeignet ist, es vor den oben geschilderten negativen Folgen seiner Beteiligung zu schützen,³⁴ ist gerade in Hochkonfliktfällen zu bezweifeln.

Daher wird angeregt, zumindest in die Gesetzesbegründung den Hinweis aufzunehmen, dass die Ausübung eigener Verfahrensrechte durch den Jugendlichen in besonderem Maße eine Kindeswohlgerechte Verfahrensleitung erfordert und das Familiengericht bei Anzeichen einer Instrumentalisierung des Kindes durch einen Elternteil durch geeignete Maßnahmen eingreifen muss. Auch könnte in diesem Fall eine weitergehende Einbindung des Verfahrensbeistands in das Verfahren im Sinne einer Erweiterung der ihm in § 158b FamFG übertragenen Aufgaben in Betracht kommen.

³⁰ Vgl. BGH NJW 2021, 2734; Köhler ZKJ 2018, 50, 51.

³¹ OLG Karlsruhe FamRZ 2016, 568.

³² Sternal/Jokisch FamFG § 60 Rn. 3.

³³ Vgl. dazu OLG München ZKJ 2020, 67 mAnm Dürbeck.

³⁴ So aber die Begründung des Referentenentwurfs [Fn. 1], 41 f.

V. Die Fortlebensermittlung im Nachlassverfahren

(1) § 351 FamFG sieht in seiner derzeitigen Fassung vor, dass die verwahrende Stelle von Amts wegen ermitteln soll, ob der Erblasser noch lebt, wenn sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als 30 Jahren in amtlicher Verwahrung befinden. Damit soll verhindert werden, dass letztwillige Verfügungen auf Dauer uneröffnet bleiben, der letzte Wille eines Erblassers unbekannt bleibt und damit unrichtige Erbscheine in Umlauf geraten oder bleiben. Bereits bei Einführung des Zentralen Testamentsregisters erwog der Gesetzgeber die Abschaffung der damit entbehrlich gewordenen Fortlebensermittlung des § 351 FamFG, wollte aber zunächst den Eintritt der vollen Funktionsfähigkeit des Registers abwarten.³⁵ Diesen Zeitpunkt sieht er angesichts des Erfolgs des automatisierten Betriebs jetzt gekommen.³⁶

(2) Bereits angesichts der Entlastung der Nachlassgerichte oder Notare, die mit der vorgeschlagenen Beschränkung der Pflicht der verwahrenden Stelle zur Fortlebensermittlung auf die Fälle verbunden ist, in denen Daten nicht vollständig oder nicht richtig im Zentralen Testamentsregister erfasst wurden, **verdient die beabsichtigte Änderung des § 351 FamFG Unterstützung**. Gründe, die gegen dieses Vorhaben sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

VI. Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszwecken

(1) Bislang fehlt es im FamFG an einer verlässlichen Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten aus familiengerichtlichen Verfahren an Dritte zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen. Die allgemeine Vorschrift des § 13 Abs. 2 FamFG erscheint für diese Zwecke nicht ausreichend. Vielmehr bestehen für die Gerichte erhebliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der konkreten Modalitäten und der Frage nach der berechtigten Verwendung der Daten durch die Forschung³⁷ (vgl. dagegen zum Strafverfahren § 476 StPO). Eine - übrigens auch im Sinne einer validen Gesetzesevaluation - wünschenswerte rechtstatsachenbasierte Forschungstätigkeit im familienrechtlichen Bereich setzt aber regelmäßig eine Auswertung familiengerichtlicher Akten voraus.

(2) Der Entwurf sieht mit den neu einzuführenden §§ 13a und 13b FamFG eine gegenüber den Datenschutzgesetzen vorrangige bereichsspezifische Befugnis der Familiengerichte zur Übermittlung personenbezogener Daten für Forschungszwecke vor. Auch diese Reform ist grundsätzlich zu befürworten. Allerdings ist sicherzustellen, dass Forschungsvorhaben eine Datenübermittlung nicht rechtfertigen können, wenn nur an eine populär- oder pseudowissenschaftliche Aufbereitung gedacht ist, die gerade im kindschaftsrechtlichen Bereich zu befürchten ist, wenn sie ausschließlich kommerziellen Zwecken dient, wenn die wissenschaftlichen Methoden offensichtlich unzulänglich sind oder wenn der Verdacht besteht, dass das Vorhaben primär der Ausspionierung personenbezogener Informationen

³⁵ Vgl. BT-Drs. 17/2583, 24.

³⁶ Referentenentwurf [Fn. 1], 68.

³⁷ Vgl. Keller NJW 2004, 413.

oder anderen forschungsfremden Zwecken dienen soll.³⁸ Da in familienrechtlichen Verfahren regelmäßig die durch Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK besonders geschützte Intimsphäre des Familienlebens betroffen ist, sollten §§ 13a und 13b FamFG-E um Mindestanforderungen hinsichtlich der Qualifikation des Empfängers der Daten, aber auch hinsichtlich der Qualität der von diesem betriebenen Forschung ergänzt werden.

VII. Härtefallregelung im Ehescheidungsverfahren

(1) Nach § 1565 Abs. 2 BGB kann eine Ehe bei einer Trennungsdauer von weniger als einem Jahr nur dann geschieden werden, wenn ihre Fortsetzung aus Gründen, die in der Person des Antragsgegners liegen, für den Antragsteller eine unzumutbare Härte darstellen würde. Da sich die Unzumutbarkeit nicht auf das weitere Zusammenleben der Eheleute, sondern auf das „Weiter-miteinander-verheiratet-sein“ beziehen muss,³⁹ ist die Zahl der Härtefallscheidungen seit der Einführung der Norm auf ein verschwindend geringes Maß zurückgegangen.⁴⁰

(2) Die beabsichtigte Ergänzung des § 1565 Abs. 2 um ein Regelbeispiel, nach dem eine unzumutbare Härte regelmäßig dann vorliegen soll, wenn der andere Ehegatte den Antragsteller oder ein im Haushalt des Antragstellers lebendes Kind vorsätzlich und widerrechtlich am Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt hat, entspricht zwar nicht stringent der dogmatischen Herleitung (s. o.), folgt inhaltlich aber einer Vielzahl obergerichtlicher Entscheidungen aus den letzten Jahren, die u. a. bei körperlichen Misshandlungen des anderen Ehegatten oder sexuellen Übergriffen auf ein gemeinsames Kind einen Härtefall bejaht hatten⁴¹ und trägt damit zur Rechtssicherheit bei.

VIII. Zusammenfassung und Fazit

Das Reformvorhaben wird seinem namengebenden Zweck, der Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, durch die oben unter I. angesprochene Änderung von Zuständigkeitsregelungen bereits in einem verhältnismäßig kleinen Rahmen gerecht, mit der beabsichtigten Einführung der §§ 156a und 211 a FamFG wird darüber hinaus ein **großer und begrüßenswerter Schritt zur Verbesserung des Schutzes der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder** unternommen. Damit werden nicht nur die Postulate der Istanbul-Konvention, sondern vor allem die Erkenntnisse der kinder- und jugendpsychologischen Forschung in erfolgversprechender Weise umgesetzt.

Die beabsichtigte Erweiterung des Katalogs des § 57 S. 2 FamFG – Ausdehnung der beschwerdefähigen Eilentscheidungen auch auf die Anordnung eines Umgangsausschlusses

³⁸ So zu § 476 StPO KK-StPO/Gieg, 9. Aufl. 2023, StPO § 476 Rn. 2.

³⁹ Grüneberg/Siede, 84. Aufl., § 1565 BGB, Rn. 9 ff. m. w. N.

⁴⁰ Vgl. MüKoBGB/Weber, 10. Aufl. 2025, BGB § 1565 Rn. 78.

⁴¹ Vgl. die Nachweise bei Grüneberg/Siede [Fn. 38] Rn. 10.

– verdient angesichts des mit der Anordnung des Ausschlusses verbundenen schweren Grundrechtseingriffs und seiner u. U. präjudiziellen Wirkung für das Hauptsacheverfahren Beifall.

Einer erwünschten Verfahrensvereinfachung in der zweiten Instanz dient die (erneute) Reform des § 68 FamFG, die deshalb unterstützt wird. Da es sich um eine klassische „Rolle rückwärts“ im Vergleich zu den erfolglosen Reformen des Jahres 2021 handelt, können diese wohl als Musterbeispiel für eine - ausschließlich der seinerzeitigen im Zusammenhang mit mehreren Missbrauchsfällen erregt geführten öffentlichen Diskussion geschuldete - gesetzgeberische Fehlleistung dienen.

Die beabsichtigte Erweiterung der Verfahrensfähigkeit und des Beschwerderechts von Jugendlichen ab 14 Jahren stärkt ihre Beteiligungsrechte, beseitigt ferner die bestehende Rechtsunsicherheit und ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Unter Kindeswohlgesichtspunkten scheint aber die Aufnahme eines Hinweises in die Gesetzesbegründung geboten, dass die Ausübung eigener Verfahrensrechte durch den Jugendlichen in besonderem Maße eine kindeswohlgerechte Verfahrensleitung erfordert und das Familiengericht bei Anzeichen einer Instrumentalisierung durch einen Elternteil durch geeignete Maßnahmen eingreifen muss.

Der geplante Wegfall der amtswegigen Fortlebensermittlung des § 351 FamFG überzeugt angesichts des Erfolgs des Zentralen Testamentsregisters; hier finden die Vorteile der Zentralisierung und Automatisierung im Nachlasswesen ihren gesetzgeberischen Ausdruck. Die Neufassung des § 20 VersAusglG schließlich führt zu einer besseren materiellen Gerechtigkeit im Versorgungsausgleichsrecht und dient darüber hinaus der Vermeidung existenzieller Notlagen in der Altersversorgung.

Die Einführung einer verlässlichen Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten aus familiengerichtlichen Verfahren an Dritte zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen entspricht praktischen Anforderungen und trägt zur Rechtssicherheit bei. Auch hier sollte aber eine Nachjustierung erfolgen, um sicherzustellen, dass nur hinreichend qualifizierte Dritte Zugang zu den besonders sensiblen familiengerichtlichen Daten erhalten und um zu gewährleisten, dass auch die angestrebten Forschungsziele die Datenübermittlung rechtfertigen.

Die geplante Ergänzung des § 1565 Abs. 2 BGB um ein Regelbeispiel schließlich, nach dem eine die vorzeitige Ehescheidung rechtfertigende unzumutbare Härte in der Regel vorliegt, wenn der andere Ehegatte den Antragsteller oder ein im Haushalt des Antragstellers lebendes Kind vorsätzlich und widerrechtlich am Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt hat, trägt zumindest zur Rechtssicherheit bei und folgt überdies einem Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung.

Insgesamt entsprechen die hier gewürdigten Reformvorschläge daher nicht nur weitgehend langjährig vorgebrachten Forderungen aus Familienrechtswissenschaft und -praxis, sondern auch den praktischen Bedürfnissen von Verfahrensbeteiligten, Justiz und Anwaltschaft und

führen schließlich zu einer wünschenswerten Verschlankung und Vereinfachung von Abläufen. Besonders hervorzuheben sind aus Sicht des Autors aber vor allem die positiven Folgen der beabsichtigten Gesetzesänderungen für gewaltbetroffene Personen, seien es erwachsene Opfer oder mittelbar betroffene Kinder.

Fazit ist daher, dass der Entwurf zu befürworten ist und aus Sicht des Autors Unterstützung verdient.